

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXX.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten Rühns wird zum zweiten mal verlesen.

An den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Wiesenkultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und daß deßwegen eine der wichtigsten Pflichten der Gesetzgebung darin bestehe: die Hindernisse zu heben, welche die Verewigung der Weidrechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Vervollkommenung dieses Industriezweiges, in den Weg legen;

Daß aber diese Weidrechte ein wahres Eigenthum sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der Constitution stehenden deutlichen Vorschrift, nicht anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite desjenigen, der seine Grundstücke von der Weiddienstbarkeit befreien will;

Daß endlich zu Vergütung von Unordnungen und Streitigkeiten sowohl die Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Befreiung geschehen könne, gesetzlich bestimmt werden müssen,

b e s c h l i e ß t:

Gesetz über die Weiddienstbarkeiten.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeines Gesetz gegen die Errichtung neuer Weiddienstbarkeiten.

§ 1. Es ist in dem ganzen Umfange der Republik verboten, auf eigenem Grund und Boden zu Gunsten eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu errichten, oder ein solches bei der Veräußerung eines Gutes sich selbst vorzubehalten;

2. Jeder Contract zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zukunft dergleichen Weiddienstbarkeiten aufgelegt würden, ist ungültig.

3. Wenn ein solches Weidrecht bloß auf eine gewisse Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der Eigenthümer des dienstbaren Guts immer das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anzubauen will.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

2. Erlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinigung ihres Besitzes mit dem der Weidgerechtigkeiten.

§ 4. Wenn ein auf einem Grundstücke haftendes Weidrecht mit dem Besitze des dienstpflichtigen Guts in der nemlichen Hand vereinigt wird, so erlöscht das Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von dem Grundstücke veräußert werden.

5. Jeder Contract, der diesem Gesetz zuwiderläuft, ist ungültig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Bottschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

B e i l a g e H.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungsrathhalter des Kantons Freyburg.

Bern, 3. Decbr. 1799.

Bürger Regierungsrathhalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Freyburg, deren Entschädigungsforderungen dem gesetzgebenden Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigt zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu verfolgen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich berechtigt glauben.